



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei  
Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62  
Telefax +41 (0)61 267 85 72  
E-Mail [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
Internet [www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Bundesamt für Migration  
Abteilung Integration  
Sandor Horvath  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Basel, 14. März 2012

Regierungsratsbeschluss  
vom 13. März 2012

### **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer: Vernehmlassungsantwort Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Somaruga

Wir bedanken uns für die Einladung am Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer teilzunehmen. Wir freuen uns, Ihnen unsere Bemerkungen und Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge zu schicken.

Wir nehmen wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung:

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen:**

Eine koordinierte und kohärente Integrationspolitik, welche die Bedürfnisse der unterschiedlichen Akteure und Mitglieder der Gesellschaft (Bund, Kantone, Gemeinden, Private, Organisationen, Arbeitgebende, Einheimische, Zugezogene u.a.) berücksichtigt, ist sehr zu befürworten.

Integration bedingt ein diskriminierungsfreies Umfeld. Trotz klarer Bestimmung auf Verfassungsebene (Art. 8 Bundesverfassung) ist dies nicht überall gewährleistet. Da die Schweiz als einer der wenigen Staaten in Europa über keinen umfassenden Diskriminierungsschutz auf Gesetzesstufe verfügt, ist es daher folgerichtig und angezeigt, im Ausländerbereich entsprechende Bestimmungen zu verankern.

Begrüssenswert ist ebenso die Konkretisierung der in Kapitel 8 genannten Kriterien zur Beurteilung der Integration. Es ist wichtig, Integrationsförderung für alle in die Schweiz Zuziehenden voranzutreiben.

#### **2. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln**

Art. 26a Zulassung von Betreuungs- und Lehrpersonen

Diese Personen haben als religiöse Personen oder als Lehrkräfte von Kursen in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) ein besonderes Ansehen bzw. Stellung und somit auch einen grösseren Einfluss. Sowohl für Migrantengruppen wie auch für staatliche Stellen

erfüllen sie als Schlüsselpersonen eine verantwortungsvolle, vermittelnde Vorbildfunktion. Es ist daher richtig, die diese Personen betreffenden Bestimmungen auf Gesetzesstufe zu verankern. Fraglich ist jedoch, wie der in lit. a geforderte Nachweis zu eruieren ist („vertraut sein mit der öff. Sicherheit und Ordnung in der Schweiz und den Werten der Bundesverfassung sowie fähig zu sein, diese Kenntnisse den betreuten Ausländerinnen und Ausländern in einer Landessprache zu vermitteln“).

Entgegen des Entwurfes sind wir jedoch der Meinung, dass die für diese spezifische Personengruppe geforderten Bedingungen – oder zumindest das Sprachniveau - vor Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen, da sich religiöse Betreuungspersonen und Lehrpersonen erfahrungsgemäss oft nur als Kurzaufenthalter in der Schweiz aufhalten. Das Sprachniveau sollte gemäss GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) oder zumindest als Richtwert vorgeschlagen werden; z.B. mündlich B1 und schriftlich auf A2. Mittels standardisierter Sprachstandsabschätzungen könnten diese Kenntnisse überprüft werden.

Die sprachlichen Bedingungen sollten für alle in diesem Bereich tätigen Personen gelten, unabhängig vom Herkunfts- oder Einreiseland, also auch für EU/EFTA-Bürger/innen.

#### Art. 33 Aufenthaltbewilligung

Aus integrationspolitischer Sicht begrüssen wir die Ergänzung des Art. 33 AuG, zumal er der Praxis des Kantons Basel-Stadt entspricht. Die Umsetzung ist jedoch mit personellen Mehraufwand und entsprechenden Kosten verbunden, die noch zu beziffern sind.

#### Art. 34 Niederlassungsbewilligung

Abs. 4: Das Beherrschen einer Landessprache ist unabdingbar. Hier wäre von Vorteil, wenn der Begriff "einer Landessprache" präzisiert wird, indem der Terminus durch "der am Wohn- oder Arbeitsort gesprochenen Amtssprache" ersetzt wird.

In diesem Abschnitt wird zudem der Zusatz "gut" hinzugefügt, was auf ein höheres Sprachniveau als in den vorherigen und folgenden Artikeln schliessen lässt. Was "gut" bedeutet, sollte definiert werden; z.B. mindestens B1-Niveau

#### Art. 42 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

Durch diese Bestimmung werden Schweizerinnen und Schweizer gegenüber EU-Staatsangehörigen benachteiligt. Je nachdem, ob sie Drittstaatsangehörige oder EU-Staatsangehörige geehelicht haben, gelten unterschiedliche Kriterien. Ein Drittstaatsangehöriger erhält eine Aufenthaltbewilligung, wenn er mit einem in der Schweiz lebenden EU-Staatsbürger verheiratet ist, auch wenn er nicht mit ihm im gleichen Haushalt lebt. Für Personen aus Drittstaaten, die mit Schweizerinnen oder Schweizern verheiratet sind, gilt dies nicht. Eine solche Ungleichbehandlung bedeutet eine staatliche Diskriminierung, die so nicht vertretbar (vgl. erläuternden Bericht zur Vernehmlassung S. 33f) und auch nicht förderlich für die Akzeptanz der Integrationspolitik in der Schweizer Bevölkerung ist.

Die unter lit. b geforderte Bedingung, demzufolge „sie sich in einer Landessprache verständigen können oder sich zu diesem Zweck zu einem Sprachförderangebot in der Schweiz angemeldet haben oder an einem Sprachförderangebot teilnehmen“, müsste in einem Leitfadens oder Anhang präzisiert werden: Welche Sprachförderangebote werden bei der Umsetzung dieses Artikels berücksichtigt? Welche Qualitätsstandards und Richtlinien gelten dabei? (z.B. EduQua-Zertifizierung von Sprachschulen). Welches Niveau des GER

müssen die Ehegatten vorweisen können? Innerhalb welcher Frist? Wer überprüft die Erfüllung der sprachlichen Anforderung?

Art. 43 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

Die Bemerkungen zu Art. 42 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> gelten sinngemäss.

Art. 44

Keine Bemerkungen

Art. 49a

Ausnahme vom Erfordernis des Sprachnachweises

Abs. 2, a/b: Die Ausnahmeregelung muss in einem Leitfaden oder Anhang erläutert und kantonal geregelt werden: Welche Fachpersonen oder welches Gremium werden Krankheitsgutachten erstellen bzw. überprüfen? Und welche Instanz wird ermessen können, welches Sprachniveau innerhalb welcher Frist eine Person mit einer Benachteiligung erbringen kann?

Art. 50 Abs.1 a

Keine Bemerkungen

Art. 53 Grundsätze

Positiv ist die explizite gesetzliche Verankerung des Diskriminierungsschutzes zu den bereits verankerten günstigen Rahmenbedingungen für Chancengleichheit und Teilhabe am öffentlichen Leben.

Ebenso zu begrüßen ist, dass neben der Förderung des Spracherwerbs auch die Förderung des Erwerbes von Grundkompetenzen für das berufliche Fortkommen und weitere Kriterien genannt werden. Damit signalisiert der Gesetzgeber eine umfassende, koordinierte Förderung bzw. eine auf alle Akteure abgestimmte Integrationspolitik.

Art. 53a Zielgruppen

Integrationsförderung muss alle in die Schweiz Zugezogenen umfassen ungeachtet ihres momentanen Status. Erfahrungsgemäss bleiben zahlreiche als Kurzaufenthalter oder Zugewanderte langfristig oder gar dauerhaft in der Schweiz, weil sie nach ihrer Ausbildung eine qualifizierte Arbeit gefunden, sich beruflich verbessert oder sich verheiratet haben. Für die Schweiz ist es nur von Nutzen, wenn sich alle hier Lebenden möglichst rasch gesellschaftlich, beruflich und sozial integrieren. Zur Zielgruppe gehörig sind auch vorläufig aufgenommene Personen aus dem Asylbereich, welche in durchschnittlich 90% aller Fälle dauerhaft in der Schweiz verbleiben.

Art. 53b Integrationsförderung in den Regelstrukturen.

Keine Bemerkungen

Art. 53c Spezifische Integrationsförderung

Die spezifische Integrationsförderung soll namentlich im Zusammenhang mit der Integration von Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen aktiviert werden können, für welche der Zugang zu Regelstrukturen oftmals zu hochschwellig ist.

Art. 54 Aufgabenteilung

Die Aufteilung der Aufgaben Bund – Kantone ist wichtig und praxisorientiert, da die Kantone unterschiedliche Zuwanderung und Bevölkerungsstrukturen haben.

Die Teilrevision präzisiert die Aufgabenteilung auf gesetzlicher Ebene. Die darin enthaltene Aufgabenteilung ist grundsätzlich sachgerecht. Analog zum Entwurf der Stellungnahme der

KdK vertreten wir die Auffassung, dass die Kantone nicht – wie in Art. 54 Abs. 4 revAuG dargetan – lediglich die Umsetzung der Integrationspolitik betreiben. Vielmehr ist es zentral, dass die Kantone angesichts der sehr unterschiedlichen Problemlagen auch ihre eigene Integrationspolitik gestalten.

#### Art. 55 Information und Beratung

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen den bereits im Kanton Basel-Stadt getroffenen Massnahmen.

Wichtig sind jedoch klare Bundesvorgaben um eine gesamtschweizerische Rechtssicherheit zu gewährleisten und Ungleichbehandlung und diskriminierenden Tendenzen vorzugreifen.

#### Art. 56 Finanzielle Beiträge

Keine Bemerkungen.

#### Art. 57 Förderbereiche

Bei der Regelung der Finanzierung geht unter, dass mit dem Instrument der Integrationsvereinbarung personelle und finanzielle Aufwendungen auf die kantonalen Migrationsbehörden zukommen. Diese Aufwendungen gehen im Gegensatz zu den vom Bund mitfinanzierten Förderbereichen vollumfänglich zu Lasten der Kantone. Wir legen daher besonderen Wert auf die Ausführungen auf Seite 3 im Berichtsentwurf der KdK, wonach ein systematischer Einsatz von Integrationsvereinbarungen nicht sinnvoll ist und der Abschluss von Integrationsvereinbarungen im Ermessen der zuständigen kantonalen Behörde liegen sollte.

#### Art. 58 Beurteilung der Integration

Wir begrüssen die Präzisierungen zum Instrument der Integrationsvereinbarung, wonach Zielsetzungen, Massnahmen, Fristen sowie die Folgen im Fall einer Nichterfüllung festzulegen sind. Wir würden es begrüssen, dass in Art. 58a Abs. 2 AuG als Zielsetzung der Integrationsvereinbarung Massnahmen zur wirtschaftlichen Integration (Beispielsweise: Kooperation mit RAV, Akzeptanz von Beschäftigungsprogrammen, IV-Arbeitsintegration) und zum Erwerb von Bildung ausdrücklich erwähnt werden. Dies fliesst unseres Erachtens aus den Integrationskriterien, wie sie Art. 58 Abs. 1 lit d vorsieht. Analog wäre Art. 83a Abs. 3 AuG die Zielsetzung des Erwerbs und Bildung aufzuführen.

#### Art. 58a Integrationsvereinbarung und Integrationsempfehlung

Der Einsatz des Instrumente Integrationsvereinbarung oder Integrationsempfehlung muss der Kompetenz des einzelnen Kantons obliegen, da die Kantone sehr unterschiedliche Zuwanderung und folglich auch unterschiedliche Bevölkerungsstrukturen haben.

Trotz der umfassenden Integrationsbemühungen muss hier vermerkt werden, dass die rechtlichen Grundlagen den Abschluss von Integrationsvereinbarungen nur für ausländische Personen zulassen, die nach dem AuG geregelt werden. Damit werden aber zwei Drittel der ausländischen Bevölkerung nicht erreicht. Diese können bestenfalls mit Integrationsempfehlungen gefördert werden. Daher weisen wir hier ausdrücklich auf den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich von verbindlichen Integrationsvereinbarungen im Sinne von Art. 58a Bs. 1 revAuG hin und bitten um Zurückhaltung, was die Würdigung des Instruments der Integrationsvereinbarungen betrifft. Integrationsvereinbarungen sind ein Instrument unter vielen in der Integrationsförderung.

#### Art. 58b

Der Einbezug der Arbeitgebenden wird begrüsst und ist bereits im Integrationsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 1. 1. 2008 verankert.

**Art. 83a Vorläufige Aufnahme mit Integrationsvereinbarungen**

Den Abschluss einer Integrationsvereinbarung mit Personen mit dem Status der vorläufigen Aufnahme erachten wir als nicht sinnvoll, ebenso wenig mit Personen mit Flüchtlingsstatus. Es fehlen die rechtlichen Grundlagen, welche es erlauben würden, bei Nichterfüllung von Integrationsauflagen eine Wegweisug zu verfügen. Nur im Fall schwerer Delinquenz kann beim Bundesamt für Migration die Aufhebung einer vorläufigen Aufnahme oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt werden. Integrations- und Förderangebote sowie Tagesstrukturen sollen diesem Personenkreis offenstehen. Auch hier sind Integrationsempfehlungen eher angebracht (siehe Bemerkungen zu Art 58a). Die persönlichen Umstände, die Dauer der Anwesenheit sowie die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr sind dabei zu berücksichtigen.

Abschliessend möchten wir uns beim BFM für das Engagement bei der Weiterentwicklung der Schweizerischen Integrationspolitik und besonders für die Erarbeitung der Teilrevision des AuG bedanken. Wir schätzen den grossen Arbeitseinsatz sehr und freuen uns, den überarbeiteten Teilrevisionstext nochmals gegenzulesen. Wir sind zuversichtlich, dass die gemeinsam ausgehandelten Grundsätze zur Weiterentwicklung der Schweizerischen Integrationspolitik nun auf gutem Wege sind, gesetzlich verankert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin